

penfion der Vollziehung der angefochtenen Verordnung bis zum Entscheide des Bundesgerichtes anbelangt, so ist demselben keine Folge zu geben, da Rekurrent absolut keine Gründe angeführt hat, welche den Erlaß einer provisorischen Verfügung in diesem Sinne rechtfertigen würden, und auch solche, wie ein aus der Vollziehung drohender unersehlicher Schaden u. dgl., offenbar nicht vorliegen. Immerhin bleibt dem Rekurrenten das Recht vorbehalten, für den Fall späterer Begründeterklärung des Rekurses, Steuern, zu deren Bezahlung er in Anwendung der angefochtenen Verordnung angehalten worden sein sollte, zurückzufordern.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Auf das erste Begehren der Rekurschrift wird zur Zeit nicht eingetreten, sondern der Rekurrent mit demselben an die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh., bezw. an den Kantonsrath, zu deren Händen, verwiesen.

2. Das zweite Begehren der Rekurschrift wird im Sinne der Erwägung 4 abgewiesen.

### III. Uebergriffe

in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

**Empiètements dans le domaine  
du pouvoir judiciaire.**

71. Urtheil vom 23. Juli 1880 in Sachen Niklaus.

A. Im Jahre 1873 starb in Iffwyl, Kantons Bern, die Wittve Elisabeth Niklaus geb. Zingg. Die Erben derselben unterließen nun, eine zur Verlassenschaft der Wittve Niklaus gehörige, auf steuerbares Grundeigenthum versicherte verzinsliche und daher gemäß Art. 43 des bernischen Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 der Kapitalsteuer unterworfenen Forderung von 89 604 Fr. 10 Cts. in die Kapitalsteuer-

register der Jahre 1874 und 1875 eintragen zu lassen, so daß für diese Jahre dem Staate Bern keine Steuer bezahlt wurde. Nach Entdeckung dieser Thatfache forderte die Amtsschaffnerei Fraubrunnen, Namens des Staates Bern, von der Erbschaft Niklaus mit Zahlungsaufforderung vom 8. Oktober 1879, gemäß auf Art. 48 des Gesetzes über die Vermögenssteuer, den doppelten Betrag der Kapitalsteuer für die Jahre 1874 und 1875 mit 716 Fr. 80 Cts. ein. Die Erbschaft Niklaus anerkannte, die einfache Kapitalsteuer im Betrage von 358 Fr. 40 Cts. schuldig zu sein, bestritt dagegen, daß sie zur Bezahlung des doppelten Betrages verpflichtet sei.

B. Nachdem hierauf die Amtsschaffnerei Fraubrunnen am 15. Oktober 1879 gegen die Erbschaft Niklaus beim Regierungsstatthalteramte Fraubrunnen eine Steuerverschlagnißklage auf Bezahlung der doppelten Steuer eingereicht hatte, warf die Erbschaft Niklaus eine Kompetenzerrede auf, indem sie das Begehren stellte, es sei zu erkennen, nicht der Administrativrichter, sondern einzig der Strafrichter sei kompetent, über die noch streitige (Steuer-) Buße zu entscheiden und es sei deshalb die Angelegenheit dem letztern zu überweisen. Nach Mitgabe des bernischen Gesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854, welches das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden regelt, wurde hierauf die Angelegenheit an den Regierungsrath und das Obergericht zur Entscheidung der Kompetenzfrage geleitet. Durch übereinstimmenden Beschluß beider Behörden vom 10. und 11. Februar 1880 wurde diese Frage im Sinne der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erledigt, bezw. es wurde die vom Regierungsrathe in Anspruch genommene Kompetenz der Verwaltungsbehörden vom Obergerichte anerkannt.

C. Gegen diese ihr am 8. März d. J. eröffnete Entscheidung ergriff die Erbschaft Niklaus den Rekurs an das Bundesgericht. Sie stellt die Anträge:

1. Es sei der Entscheid des bernischen Obergerichtes und Regierungsrathes zu kassiren und in der Streitsache der Amtsschaffnerei Fraubrunnen, Namens sie handelt, gegen die Erb-

schaft Niklaus der Strafrichter (Polizeirichter) zuständig zu erklären.

2. Es sei die Amtsschaffnerei Fraubrunnen, Namens sie handelt, in die Kosten zu verurtheilen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Es verstoße schon das Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854, welches alle Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, insbesondere alle Steuerstreitigkeiten zur Entscheidung an die Verwaltungsbehörden verweise, gegen die Prinzipien der bernischen Kantonalverfassung, nämlich gegen den Art. 11 derselben, welcher bestimme: „Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt,“ und gegen Art. 83 al. 3, welcher besage: „Der Staat ist schuldig über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage mag sein, welcher er wolle, mit Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.“ In diesen Verfassungsbestimmungen sei offenbar der Grundsatz niedergelegt, daß die richterliche Gewalt überall da zur Entscheidung befugt sei, wo Streitigkeiten über Gegenstände entstehen, welche Vermögensrechte des Bürgers in letzter Linie berühren, sei es, daß die geforderte Leistung auf privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Grundlage beruhe; demgemäß sei auch das früher geltende Gesetz über die Prozeßform in Administrativstreitigkeiten vom Jahre 1818 aufgehoben worden. Nun nehme aber die Steuerschuld des Bürgers in letzter Linie als Zahlung einer Geldschuld den Charakter einer privatrechtlichen Leistung an, welche sich von andern privatrechtlichen Schulden nur durch ihren Entstehungsgrund, welcher im öffentlichen Rechte liege, unterscheide und es sei mithin, nach den erwähnten Verfassungsbestimmungen, über den Bestand von Steueransprüchen des Staates durch den Richter zu entscheiden, das Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welches solche Streitigkeiten der Entscheidung der Verwaltungsbehörden zuweise, also verfassungswidrig. Allein im vorliegenden Falle handle es sich überhaupt nicht um eine gewöhnliche

Steuerforderung, sondern vielmehr um eine Vermögensstrafe, eine Buße. Dies ergebe sich aus dem Gesetze über die Vermögenssteuer, um dessen Anwendung es sich hier handle, selbst. Die §§ 46—48 dieses Gesetzes tragen die Ueberschrift: Ausführungsmodus. Widerhandlung. Buße. Inhaltlich dann werde in diesen Gesetzesparagrafen bestimmt, daß der Gemeinderath den Steuerpflichtigen Formulare zustellen solle, daß aber übergangene Steuerpflichtige nichtsdestoweniger verbunden seien, die Formulare zu erheben (§ 46) und den Verhältnissen entsprechend auszufüllen. In § 47 werde der Gläubiger verpflichtet, bei Erhöhung des Zinsfußes eines unterpfändlich versicherten Kapitals diese anzuzeigen, unter Androhung der „Buße“ für die Steuerdifferenz im Unterlassungsfalle. § 48 sodann laute wörtlich: „Für versteuerbare Kapitalien oder Renten, welche der „Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterläßt, hat „derselbe im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer „nachzuzahlen. Erfolgt diese Entdeckung erst nach seinem Tode, „so haftet dafür seine Erbschaft.“ Schon die vom Gesetzgeber gebrauchten Ausdrücke, Widerhandlung und Buße, ergeben, daß derselbe hier strafrechtliche Bestimmungen habe aufstellen wollen, und es liege auch der Thatbestand einer Polizeiübertretung vollständig vor, da vom Gesetzgeber eine allgemeine Pflicht, sich in die Kapitalsteuerregister eintragen zu lassen, statuiert und demjenigen, der dieselbe nicht erfülle, die zwangsweise Entziehung eines Theiles seines Vermögens als Strafübel angedroht werde. Demnach sei denn auch in einem andern Steuergesetze, nämlich in dem Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864 mit Abänderungen vom 4. Mai 1879, ausdrücklich bestimmt, daß im Streitfalle über Bußforderungen des Staates durch den Polizeirichter zu entscheiden sei. Wenn es sich nun aber vorliegend um eine Vermögensstrafe handle, so sei zu deren Verhängung nach Art. 7 des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 30. Januar und 27. Dezember 1866 einzig der Gerichtspräsident als Polizeirichter, der über alle im Strafgesetzbuche oder in besondern Gesetzen nur mit einer Geldbuße bedrohten Handlungen zu urtheilen habe, kompetent. Die übereinstimmende Entscheidung des Regierungs-

rathes und des Obergerichtes, durch welche der vorliegende Fall dem Strafrichter entzogen und den Administrativbehörden zur Beurtheilung zugewiesen werden wolle, verlege daher den § 11 der bernischen Staatsverfassung, denn er autorisire ein Hinübergreifen der Administrativgewalt in das Gebiet des Strafrichters, sowie im Fernern den Art. 74 dieser Verfassung, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, und mit welchem Art. 58 der Bundesverfassung inhaltlich übereinstimme. Ordentlicher Richter sei nämlich offenbar der nach der bestehenden Gerichtsorganisation zuständige Richter und diesem wolle die Rekurrentin im vorliegenden Falle entzogen werden, und zwar offenbar deshalb, um die Anwendung des Art. 9 der bernischen Strafprozessordnung, wonach Polizeiübertretungen, zu welchen alle nur mit Geldbuße bedrohten Handlungen gehören, in zwei Jahren verjähren, zu Gunsten des Fiskus auszuschließen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Bern trägt in seiner Bernehmfassung auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem er wesentlich geltend macht: Der erste Beschwerdegrund der Rekurrentin, die von ihr behauptete Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, sei offenbar unbegründet. Denn wenn auch Art. 11 der Kantonalverfassung das Prinzip der Trennung der administrativen und der richterlichen Gewalt ausspreche, so spreche sich die Verfassung doch nirgends darüber aus, welche Gebiete zur Kompetenz der administrativen und welche zu derjenigen der richterlichen Gewalt gehören. § 42 der Verfassung anerkenne auch ausdrücklich die Kompetenz der Regierungsbehörden zur Entscheidung reiner Verwaltungsstreitigkeiten. Die Regel, welche die Rekurrentin aufstelle, daß die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche in letzter Linie das Vermögen der Bürger berühren, dem Richter zustehen, finde keinen Anhalt in der Verfassung; insbesondere folge er nicht aus Art. 83 l. 3 derselben, welcher vielmehr lediglich auf Streitigkeiten über wohlervorbene Rechte zu beziehen sei. Auch aus der durch das Promulgationsdekret zur Zivilprozessordnung vom 31. Heumonath 1847 geschehenen Aufhebung der frühern Prozessform in Administrativsachen könne nichts zu Gunsten der

Rekurrentin gefolgert werden, vielmehr sei diese Aufhebung, wie der Berichterstatter des Regierungsrathes in seinem Eingangsberichte zu dem angefochtenen Gesetze im Großen Rathe (s. Tagblatt desselben von 1854, S. 360 und 361) ohne Widerspruch erklärt habe, lediglich auf ein Versehen zurückzuführen und habe eine sehr empfindliche Rechtsunsicherheit geschaffen, welche dann eben durch das Gesetz vom 20. März 1854 habe gehoben werden sollen. Die Theorie der Rekurrentin würde auch zu den absurdesten Konsequenzen führen. Wenn demnach das Gesetz vom 20. März 1854 verfassungsmäßig unanfechtbar sei, so qualifizire sich nach § 19 desselben und nach § 57 des Gesetzes über die Vermögenssteuer der Streit zwischen dem Staate Bern und der Rekurrentin als eine Streitigkeit über die Pflicht zu einer öffentlichen Leistung, welche unzweifelhaft von den Verwaltungsbehörden zu beurtheilen sei. Die in § 48 des Gesetzes über die Vermögenssteuer für den Fall der Unterlassung der Eintragung in das Kapitalsteuerregister angedrohte Verdoppelung der Steuer nämlich sei zwar wohl eine Buße im weitern Sinne, allein keine strafrechtliche Buße bezw. Vermögensstrafe, welche einzig vom Polizeirichter verhängt werden könnte, sondern eine bloße Ordnungsbuße, ein Disziplinarmittel, dessen Anwendung den Steuerbehörden im Interesse einer wirksamen Steuerkontrolle eingeräumt worden sei. Demnach finde z. B. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Umwandlung in Gefängniß nicht statt, komme es darauf, ob die Eintragung absichtlich oder unabsichtlich unterlassen worden sei, nicht an u. s. w. Solche Bußen von rein disziplinarischem Charakter kenne die bernische Gesetzgebung nicht bloß in Steuersachen, sondern auch anderweitig, z. B. im Civilprozeße in Bezug auf Achtungsverletzungen gegenüber dem Richter, Beleidigungen der Parteien und Anwälte untereinander u. s. w. Derartige Bußen können denn natürlich, da sie eben allen strafrechtlichen Charakters entbehren, nicht nur vom Strafrichter, sondern auch von andern Behörden ausgesprochen werden. Damit erlebigen sich auch alle von der Rekurrentin erhobenen Einwände; was insbesondere die Berufung auf das Erbschaftssteuergesetz anbelange, so könne aus demselben, da es sich auf ein ganz anderes Steuergebiet be-

ziehe, offenbar für die Vermögenssteuer nichts gefolgert werden. Uebrigens unterscheide § 28 des Erbschaftssteuergesetzes vom 26. Mai 1864 ausdrücklich zwischen der Buße als Ordnungsstrafe und der Buße als Polizeistrafe; nur für letztere sei im Streitfalle die Beurtheilung durch den Polizeirichter vorgesehen; § 7 des Abänderungsgesetzes vom 6. Mai 1879 dann habe dies dahin abgeändert, daß an die Stelle der strafrechtlichen Buße überall da, wo kein dolus vorliege, die bloße Ordnungsstrafe treten solle und diese werde auch auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer von den zuständigen Verwaltungsbehörden ausgesprochen. Es sei demgemäß auch in zwanzigjähriger Praxis das Gesetz über die Vermögenssteuer stets ohne Widerspruch dahin angewendet worden, daß die in § 48 desselben angeordnete Ordnungsstrafe von den Verwaltungsbehörden verhängt worden sei.

E. In ihrer Replik bekämpft die Rekurrentin in eingehender Ausführung die Aufstellungen der Bernehmlassung, indem sie denselben gegenüber an ihren frühern Behauptungen festhält und die gestellten Anträge erneuert; insbesondere weist sie darauf hin, daß die in § 48 des Vermögenssteuergesetzes angeordnete Ordnungsstrafe nicht als Steuerrückstand betrachtet werden könne und daß daher der von der Gegenpartei angerufene § 57 leg. cit. auf dieselbe seiner ganzen Fassung nach nicht bezogen werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin begründet ihre Beschwerde in erster Linie mit der Behauptung, daß das Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 25. März 1854, wonach Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, insbesondere über Steuern, von den Verwaltungsbehörden zu beurtheilen sind, gegen die Bestimmungen des Art. 11 sowie des Art. 83 l. 3 der bernischen Kantonsverfassung verstoße. Dieser Anschauung kann indeß keinesfalls beigetreten werden. Denn:

a. Von einer Verletzung des in Art. 11 der Staatsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß die administrative und richterliche Gewalt auf allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt sei, kann vorab keine Rede sein. Denn dieser Grundsatz, welcher lediglich verlangt, daß die administrative und richter-

liche Gewalt auf allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt zu organisiren seien, wird dadurch, daß das Gesetz die Streitigkeiten über öffentliche Leistungen den Administrativbehörden und nicht den Gerichten zur Entscheidung zuweist, offensichtlich in keiner Weise berührt, da ja durch diese gesetzliche Anordnung lediglich die Funktionen der beiden Gewalten abgegrenzt, dagegen keineswegs der einen Gewalt eine mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz unverträgliche Einwirkung auf die Funktionen der andern eingeräumt wird.

b. Wenn sodann der § 83 Abs. 3 der bernischen Staatsverfassung ausspricht, daß der Staat schuldig sei über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betreffe, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle, mit einziger Ausnahme des Falles, wenn wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt werde, so ist hierin der von der Rekurrentin behauptete Rechtsatz, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Staate und Privaten, welche irgendwie das Vermögen der letztern berühren, durch die Gerichte zu beurtheilen seien, offenbar in keiner Weise ausgesprochen. Vielmehr liegt darin lediglich, daß der Staat verpflichtet sei, über alle gegen ihn erhobenen vermögensrechtlichen, auf ein behauptetes erworbenes Recht bezw. dessen Verletzung begründeten Ansprüche vor den Gerichten Recht zu nehmen und es sollte dadurch, insbesondere durch die Worte „der Grund der Klage mag sein welcher er wolle,“ wohl lediglich die Anschauung zurückgewiesen werden, daß der Staat berechtigt sei, die Beurtheilung durch die Gerichte dann abzulehnen, wenn eine Klage auf eine behauptete Verletzung von Privatrechten durch hoheitliche Verfügungen der Staatsbehörden z. B. eine Entschädigungsklage auf Verletzung des Eigenthums durch polizeiliche Anordnungen der Regierung begründet wird. Dafür spricht sowohl die Entstehungsgeschichte als auch die ganze Fassung der in Frage stehenden Verfassungsbestimmung, wie der Umstand zeigt, daß diese nur den Fall im Auge hat, wo der Staat als Beklagter belangt werden will, während sie von dem Falle, daß der Staat seinerseits mit einer Forderung auftritt, gar nicht spricht.

c. Die bernische Staatsverfassung enthält überhaupt nähere Bestimmungen über die Ausscheidung zwischen den Kompetenzen der Verwaltungsbehörden in Verwaltungsstreitigkeiten und der Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen überall nicht. Sie begnügt sich vielmehr zu bestimmen einerseits, daß die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtsachen einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt werde (§ 50 derselben), andererseits, daß der Regierungsrath höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen, entscheide, während sie eine Begriffsbestimmung der reinen Verwaltungsstreitigkeiten bezw. eine Abgrenzung derselben gegenüber den bürgerlichen Rechtsachen nicht giebt, sondern dieselbe der Gesetzgebung überläßt. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, insbesondere über Steuerforderungen, gehören nun jedenfalls ihrer Natur nach nicht zu den bürgerlichen Rechtsachen, da die Steuer nicht kraft Privatrechtes, sondern kraft des staatlichen Hoheitsrechtes gefordert wird und es kann somit darin, daß der bernische Gesetzgeber die Entscheidung über derartige Streitigkeiten, welche bekanntlich überhaupt in den meisten Staaten nicht den Civilgerichten, sondern den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden zusteht, den letztern überwiesen hat, eine Verfassungsverletzung keinesfalls gefunden werden. Es mag endlich noch darauf hingewiesen werden, daß auch nach der bernischen Civilprozeßordnung vom 31. Heumonath 1847, auf welche sich die Rekurrentin deshalb beruft, weil durch das Promulgationsdekret zu derselben das frühere Gesetz über das Administrativprozeßverfahren aufgehoben wurde, Steuerstreitigkeiten keineswegs als Civilprozeßsachen betrachtet werden konnten, da nach § 1 derselben das Civilgericht nur „privatrechtliche Streitigkeiten,“ zu beurtheilen hat, so daß auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, Steuerstreitigkeiten nicht nach Maßgabe der Civilprozeßordnung, sondern nach Maßgabe der darüber bestehenden besondern Gesetze zu behandeln waren.

2. Was sodann den zweiten Beschwerdegrund der Rekurrentin

anbelangt, daß nämlich die Verdoppelung der Steuer, wie Art. 48 des Gesetzes über die Vermögenssteuer sie für den Fall unterlassener Eintragung in das Kapitalsteuerregister vorschreibe, als eine Vermögensstrafe (Polizeibuße) zu betrachten sei und daher nach Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Bern nicht durch die Administrativbehörde, sondern nur durch den Polizeirichter verhängt werden dürfe, so ist zwar zuzugeben, daß, sofern der erwähnte in Art. 48 leg. cit. angedrohte Vermögensnachtheil sich als eine Vermögensstrafe (Polizeibuße) qualifiziren sollte, derselbe, gemäß der bernischen Kantonalverfassung nur durch den Strafrichter, nicht durch die Verwaltungsbehörden auferlegt werden dürfte. Denn wenn Art. 79 der bernischen Kantonalverfassung den Grundsatz aufstellt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, so ist der Sinn dieser Gewährleistung offenbar der, daß Niemand dem nach Mitgabe der bestehenden Gerichtsorganisation gesetzlich kompetenten Richter entzogen werden dürfe und nach Art. 7 des Einführungsgesetzes zum bernischen Strafgesetzbuche ist nun der Gerichtspräsident als Polizeirichter für alle im Strafgesetzbuche oder in besondern Gesetzen nur mit Geldbuße bedrohten Straffälle der gesetzliche Richter, während den Administrativbehörden, gemäß dem in Art. 50 der Kantonalverfassung ausgesprochenen Grundsatz, auch in Polizeistraffällen eine eigentliche Strafgewalt überall nicht zusteht. Allein dem erwähnten Vermögensnachtheile, wie ihn Art. 48 leg. cit. androht, kann der Charakter einer Vermögensstrafe, bezw. einer Buße strafrechtlicher Natur, nicht beigegeben werden, sondern derselbe ist vielmehr als eine auf Nichterfüllung einer Verwaltungsvorschrift gesetzte Ordnungsbuße disziplinarischer Natur aufzufassen. Denn:

a. Nicht alle für eine Handlung oder Unterlassung in Form einer Buße gesetzlich angedrohten Vermögensnachtheile charakterisiren sich als Vermögensstrafen, bezw. als Bußen strafrechtlicher Natur. Vielmehr qualifiziren sich manche derartige Bußen im weitern Sinne lediglich als Ordnungsbußen, durch deren Verhängung keineswegs die Bestrafung einer widerrechtlichen Handlung bezweckt wird, sondern bloß die Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Anordnung gesichert werden soll;

so z. B. die Ordnungsbußen im Zivilprozeß u. s. w. Dar- aus also, daß das Vermögenssteuergesetz mit Bezug auf den in Rede stehenden Vermögensnachteil gelegentlich den Ausdruck Buße gebraucht, kann jedenfalls der strafrechtliche Charakter desselben nicht gefolgert werden, da eben als Bußen nicht nur strafrechtliche Bußen, sondern auch bloße Ordnungsstrafen und dergleichen bezeichnet zu werden pflegen.

b. Gegen den strafrechtlichen Charakter der fraglichen Buße fällt dagegen entscheidend ins Gewicht, daß dieselbe jeden, der die vorgeschriebene Eintragung in das Kapitalsteuerregister nicht bewirkt, gleichmäßig trifft, ohne daß darauf, ob der fraglichen Unterlassung die Absicht der Steuerhinterziehung zu Grunde lag oder nicht, irgend etwas ankäme, sowie daß dieselbe, gemäß Art. 48 leg. cit., wenn die Entdeckung erst nach dem Tode des betreffenden fehlbaren Gläubigers erfolgt, von dessen Erbschaft heizutreiben ist, während die Vermögensstrafen nach Art. 26 des bernischen Strafgesetzbuches persönlich sind und nur dann von den Erben heizutreiben werden können, wenn gegen den Erb- lasser bereits auf Geldbuße erkannt war. Darin zeigt sich, daß die fragliche Geldbuße nicht als ein auf Repression eines wi- derrechtlichen Willens gerichtetes Strafübel, sondern als eine im Interesse einer wirksamen Steuerkontrolle für Uebertretung einer Verwaltungsvorschrift angedrohte Ordnungsbuße zu be- trachten ist.

c. Demgemäß kann darin, daß die Entscheidung darüber, ob die Rekurrentin die geforderte Buße schulde, von den bernischen Behörden in den Administrativweg gewiesen worden ist, eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden; es hat denn auch unbestrittenermaßen die bisherige Praxis im Kanton Bern das Gesetz stets in diesem Sinne angewendet, d. h. es wurde die fragliche Ordnungsbuße als Steuernachzahlung im Administra- tivwege eingefordert und auch in andern Kantonen wird das gleiche Verfahren beobachtet.

d. Wenn endlich die Rekurrentin sich darauf beruft, daß über Steuerbußen in Bezug auf Erbschafts- und Schenkungssteuern nach den bezüglichen bernischen Gesetzen der Vollzeirichter zu entscheiden habe, so kann daraus offensichtlich für den vorliegen-

den Fall nichts gefolgert werden, da für die Vermögenssteuer zugestandenermaßen eine derartige gesetzliche Vorschrift nicht be- steht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.